

## Handlungsrahmen zur Leistungserbringung und Leistungsbewertung in der Klassenstufe 11

1. Die Grundlagen der Leistungserbringung und -bewertung im Schuljahr sind in den §§ 16 bis 28 BGYSO festgelegt. Die Festlegung über die Anzahl und die Wertigkeit der einzelnen Leistungswerte (Klassenarbeiten, Kurzkontrollen, ...) obliegt grundsätzlich den **jeweiligen Fachkonferenzen**. Sie beschließen vor Beginn des Schuljahres unter der Berücksichtigung der fächerbezogenen Aspekte die Anzahl und die Wertigkeit der einzelnen Leistungen (Klassenarbeiten, Kurzkontrollen, ...). Die Festlegungen der jeweiligen Fachkonferenzen hinsichtlich der Leistungserbringung und -bewertung in den Schulhalbjahren sind den Schülerinnen und Schülern zu **Beginn des Schuljahres, spätestens aber vor der Anfertigung des ersten Leistungswertes**, mitzuteilen.
2. **In der Regel** sind in jedem Schulhalbjahr in den Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden **mindestens zwei Klassenarbeiten** anzufertigen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Leistungswerte **sollten** in jedem Schulhalbjahr in den Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden **weitere in der Fachkonferenz festgelegte kleine Leistungswerte** (z. B. Kurzkontrollen) angefertigt werden. **Abweichungen** von dieser Regel sind aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Fachkonferenz **grundsätzlich möglich**.
3. **In der Regel** sind in jedem Schulhalbjahr in den Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden **mindestens eine Klassenarbeit** anzufertigen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Leistungswerte **sollten** in jedem Schulhalbjahr in den Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden **weitere in der Fachkonferenz festgelegte kleine Leistungswerte** (z. B. Kurzkontrollen) angefertigt werden. **Abweichungen** von dieser Regel sind aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Fachkonferenz **grundsätzlich möglich**.
4. Eine Bewertung eines Schulhalbjahres in Form eines Zeugniswertes ist nur bei **ausreichendem Notenstand** möglich. Nach den Beschlüssen der jeweiligen Fachkonferenzen gilt der Notenstand als **ausreichend**, wenn in den Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden im Schulhalbjahr **mindestens zwei Klassenarbeitswerte** und **zwei kleine Leistungswerte** und in den Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden **mindestens ein Klassenarbeitswert** und **ein kleiner Leistungswert** von den Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind.

# BERUFLICHES SCHULZENTRUM GRIMMA

Stammgebäude, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma

5. Kann eine Schülerin/ein Schüler aufgrund von Fehlzeiten aus Sicht der jeweiligen Lehrkraft in einem Fach **keinen ausreichenden Notenstand** mehr erreichen, so ist bei diesem **unzureichenden Notenstand** durch die Schülerin/den Schüler entsprechend § 26 Absatz 2 BGYSO eine **schriftliche Leistungsfeststellung** zu erbringen. Bei Nichterbringung dieser Leistungsfeststellung ist ein erfolgreicher Abschluss des Schulhalbjahres und somit eine Versetzung in die Kursstufe nicht mehr gewährleistet.